

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Eltern!

Am Montag, dem 22.11.2021, tritt aufgrund des aktuellen Pandemiegeschehens die Änderung der Schulen-Coronaverordnung in Kraft. Dabei gilt Folgendes (Quelle: [Coronavirus - Schleswig-Holstein - Ersatzverkündung \(§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG\) der Landesverordnung zur Änderung der Schulen-Coronaverordnung - schleswig-holstein.de](#)) zu beachten:

### **Mund-Nasen-Bedeckungspflicht auf dem Gelände von Schulen**

- auf dem Schulgelände ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen

#### Ausnahmen:

- auf dem Schulhof und im Freien
- für Schülerinnen und Schüler (im Folgenden SuS) innerhalb des Unterrichtsraums, wenn bei mehr als zwei Zeitstunden umfassenden schriftlichen Leistungsnachweisen und bei mündlichen Vorträgen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird
- für SuS in der Mensa, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird
- beim Ausüben von Sport im Unterricht
- für an Schulen tätige Personen, soweit sie ihren konkreten Tätigkeitsort erreicht haben und die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen sichergestellt ist
- Personen, die glaubhaft gemacht haben oder machen, dass eine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht aufgrund einer körperlichen, geistigen und psychischen Beeinträchtigung nicht getragen werden kann, sind (weiterhin) von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen. Ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen soll eingehalten werden

### **Mund-Nasen-Bedeckungspflicht bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes**

- bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes haben SuS sowie die begleitenden Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen

#### Ausnahmen:

- für SuS sowie die sie begleitenden Personen, soweit sie sich im Freien aufhalten
  - ⇒ dies gilt nicht, soweit ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen, die nicht an der schulischen Veranstaltung teilnehmen, nicht eingehalten werden kann
- für SuS sowie die sie begleitenden Personen, soweit sie Sport ausüben

### **Mund-Nasen-Bedeckungspflicht auf Schulwegen**

- wenn sich SuS in Innenräumen oder geschlossenen Fahrzeugen aufhalten

#### Ausnahmen:

- die MNB-Pflicht besteht in Fahrzeugen nicht, wenn SuS sich nur mit Personen, die demselben Haushalt angehören, zusammen befinden

### **Begründung**

In Schleswig-Holstein ist das Infektionsgeschehen seit über zwei Wochen durch steigende Infektionszahlen geprägt. Aktuell liegt der 7-Tage-Inzidenzwert (RKI) in Schleswig-Holstein bei 134,6 (Stand: 21. November 2021). Innerhalb von drei Wochen hat sich der Inzidenzwert im Land mehr als verdreifacht.

Es lässt sich weiter beobachten, dass Übertragungen des Coronavirus eher dort stattfinden, wo Hygienemaßnahmen nicht hinreichend vorhanden sind oder nicht hinreichend beachtet werden. Die Virusvariante Delta (B.1.617.2) ist unverändert auch in Schleswig-Holstein die ganz klar dominante Variante.

Mit freundlichen Grüßen

V. Knoop